

des Gemeinderates Stammham am 16.12.2025 im Sitzungssaal der Gemeinde Stammham

Seite 91

### Zur Sitzung sind anwesend:

1. Bürgermeister Lehner

### Ferner die Gemeinderatsmitglieder:

Aschbauer Harald, Braunsperger Werner, Cecil Heinz, Eisensamer Martha, Heuwieser Walter, Kuhnlein Ellen, Pfeiffer Waldemar, Spiegelsberger Peter, Unterreiner Gert, Wimmer Thomas, Florian Kammermeier

### Es fehlen entschuldigt:

GR Rudy (krank)

### Es fehlen unentschuldigt:

### Weiter anwesend:

Damit ist der Gemeinderat beschlussfähig.

**Vorsitzender:** 1. Bürgermeister

**Schriftführer:** \*\*\*

---

### Sitzungsgegenstände

### Öffentlicher Teil

### Tagesordnung:

### *Öffentlicher Teil*

- 1.) Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 18.11.2025 (ö. T.)
- 2.) Bericht des Bürgermeisters
- 3.) Beratung u. ggf. Beschluss zur vorzeitigen Bestellung von Gerätschaften u.a. für die Feuerwehr in 2026
- 4.) Aufstellung Bebauungsplan Nr. 11 „Freiflächen-PV Kläranlage“ mit Änderung des Flächennutzungsplans
  - 4.1.) Abwägungsbeschluss
  - 4.2.) Feststellungsbeschluss
  - 4.3.) Satzungsbeschluss
- 5.) Bauangelegenheiten:
- 6.) Zuschussanträge:
  - 6.1.) Antrag MdB \*\*\* auf Zuschuss für die Anschaffung eines Multifunktionsanhängers für den THW-Ortsverband Altötting
  - 6.2.) Verein „donum vitae“ für die Vereinsarbeit (Schwangerenberatung u.a.) in 2026
  - 6.3.) Beratung u. Beschluss zur Höhe des Zuschusses an die Kath. Pfarrkirchenstiftung zur Sanierung/Erneuerung von Epitaphen im Kirchenfriedhof
  - 6.4.) „Frauen helfen Frauen e.V.“ Burghausen auf Zuschuss für die Beratung u. Prävention bei sexueller Gewalt für 2026
  - 6.5.) „Frauen helfen Frauen e.V.“ Burghausen auf Zuschuss für das Frauenhaus Burghausen für 2026
- 6.6) Suchthilfe „die brücke“ Burghausen e.V. für die Vereinsarbeit in 2026**
- 7.) Wünsche u. Anträge

Antrag zur Geschäftsordnung:

1. Bürgermeister \*\*\* beantragt die Tagesordnung um den Zuschussantrag der Suchthilfe „die brücke“ Burghausen e.V. für die Vereinsarbeit in 2026 zu erweitern.

**Beschluss Nr. 83/2025**

**einstimmig**

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung zu.

**1.) Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 18.11.2025 (ö. T.)**

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 10/2025 vom 18.11.2025 wurde mit der Ladung den Mitgliedern des Gemeinderats zugesandt.

**Beschluss Nr. 84/2025**

**einstimmig**

Nr. 10/2025 vom 18.11.2025 wird ohne Ergänzungen/Änderungen genehmigt.

**2.) Bericht des Bürgermeisters**

Schlüsselzuweisung

Wie bereits in der Presse bekanntgegeben und durch die Kämmerei mitgeteilt, erhält u.a. die Gemeinde Stammham in 2026 aufgrund der eigenen finanziellen Lage weder eine Schlüsselzuweisung noch eine Zuteilung aus dem Investitionsbudget aus dem Sondervermögen des Bundes, von dem ein Teil in Bayern verteilt werden kann.

Anhörungsverfahren A 94

Am 24.11.2025 hat 2. Bgm. \*\*\* am Anhörungsverfahren im FF-Haus der Gemeinde Kirchdorf/Inn zur Planfeststellung der A 94 teilgenommen. Die Forderungen der Gemeinde wurden in einigen Teilen erfüllt, wie zum Beispiel in der Länge und der Lärmschutzmauern bzw. Dämme. Eine Zusage über einen schallärmeren Übergang bei den Brückenübergangskonstruktionen konnte nicht gemacht werden. Der Ausbau mit dem Baustellenverkehr soll auf der neuen Trasse erfolgen. Fahren auf Stammhamer Zufahrtsstraßen sind nicht vorgesehen. Allgemein können Schutzwälle erhöht werden, wenn die technischen und materialmäßigen Voraussetzungen und der evtl. zusätzliche Grundbedarf geregelt sind. Die Gemeinde Stammham besteht weiter auf ihre Einwände.

Personelle Auslastung Hortbetrieb

Eine Besprechung mit den KiGa-Leiterinnen, \*\*\* als Vertreter des BRK-KV Altötting (Träger) mit 1. Bgm. \*\*\* u. 2. Bgm. \*\*\* hat am 10.12.2025 stattgefunden. Thema war die Aussage der Leiterinnen, dass der Hortbetrieb mit der derzeitigen Auslastung personell nicht mehr so durchgeführt und besetzt werden kann wie bisher. Es sollte versucht werden, eine andere Betreuungsform für die Mittags-/Nachmittagsbetreuung zu finden. Hierzu werden in nächster Zeit unter Einbindung des BRK mögliche andere Formen geprüft.

Neubau FF-Haus Außenanlagenplanung

Am 04.12.2025 fand eine Besprechung mit Planer \*\*\*, Landschaftsplaner \*\*\*, 1. Kdt. \*\*\*, BAL \*\*\* sowie 1. Bgm. \*\*\* u. 2. Bgm. \*\*\* statt, in der es um die Konkretisierung der erstellten Außenanlagenplanung am bzw. um den Neubau des FF-Hauses ging. Es wurden u.a. als Hauptpunkte festgelegt, dass 3 geplante Pollerleuchten vor dem Haupteingang entfallen und dafür entsprechende Leuchten an der dortigen Wand (mit Bewegungsmelder) montiert werden sollen. Des Weiteren soll zum geplanten Standort der Fertiggarage eine Starkstromleitung verlegt und auf deren Dach Flutlicht verlegt werden. Zum vorgesehenen Platz für das Notstromaggregat werden 2 Leerrohre vorgesehen.

Veranstaltungen 2026

Der Veranstaltungskalender für 2026 wurde von Sekretärin \*\*\* erstellt und liegt teilweise in Papierform auf, kann aber auch auf der Internetseite (PDF-Datei) abgerufen werden. Außerdem werden die Termine von den jeweiligen Vereinen etc. selbst auf der Heimatinfo-App eingetragen.

Schließzeiten Rathaus

Das Rathaus Stammham ist ab 22. Dezember bis einschl. 06.01.2026 nicht besetzt. Bei Wahlangelegenheiten wird gebeten die Telefonnummer 08678-9888-0 anzurufen.

Dankeschreibung „Musikverein“

Mit E-Mail vom 28.11.2025 bedankt sich der Musikverein für den gewährten Zuschuss.

Änderung GR Sitzung

Wie schon mittgeteilt, wird die 1. Sitzung in 2026 von ursprünglich geplant 13.01.2026 neu auf den **20.01.2026** verlegt.

Geburtsgeschenke

Bis dato haben Stammhamer Bürger zur Geburt einen personalisierten Rucksack, ein Lätzchen sowie 24 Müllsäcke als Geschenk der Gemeinde erhalten. Ab 01.01.2026 kosten Müllsäcke statt 1,20 € nun 4,40 €. In der nächsten GR Sitzung am 20.01.2026 soll aufgrund der Kostenänderungen über die Geburtsgeschenke gesprochen werden.

**3.) Beratung u. ggf. Beschluss zur vorzeitigen Bestellung von Gerätschaften u.a. für die Feuerwehr in 2026**

1. Kdt. \*\*\* hat am 04.12.2025 den Haushaltsposten „Feuerwehr“ für 2026 mit Kämmerin \*\*\* vorbesprochen und sie gebeten, die aus seiner Sicht in 2026 zu beschaffenden Gerätschaften, Bekleidung, usw. im Haushaltsentwurf zu berücksichtigen.

Die Gesamtkosten für diese Anschaffungen (VermHH) liegen bei ca. \*\*\* €. Eine Auflistung hierzu wurde dem Gemeinderat vorab zur Kenntnis gebracht.

Bgm. \*\*\* lässt darüber beraten, ob die in der Auflistung angeführten Geräte in 2026 angeschafft und somit deren Kosten in den Haushalt 2026 eingestellt werden sollen.

1. Kdt. \*\*\* hat 2 Anfragen von 2. Bgm. \*\*\* und GRin \*\*\* bezüglich der Anschaffung eines Staplers so gut als möglich bereits beantwortet. Er ist heute beruflich verhindert, um weitere Fragen beantworten zu können, bittet jedoch um Genehmigung zur evtl. vorzeitigen Beschaffung der aufgelisteten Gegenstände, die durchaus noch diskutiert werden können.

GR \*\*\* beantragt die Vertagung des TOPs auf die nächste GR Sitzung am 20.01.2026. Zuvor soll eine Ortsbesichtigung mit der Feuerwehr stattfinden.

**Beschluss: Nr. 85/2025**

**einstimmig**

Der Gemeinderat beschließt, vorstehenden TOP 3 auf die Sitzung am 20.01.2026 zu vertagen. Vorher wird zu einem Besichtigungstermin des Neubau FF-Haus eingeladen.

**4.) Aufstellung Bebauungsplan Nr. 11 „SO Freiflächen-PV-Anlage Kläranlage“ mit Änderung des Flächennutzungsplans**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Kläranlage“ und Änderung des Flächennutzungsplanes fand vom 31.10.2025 bis 01.12.2025 statt. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein. Von den 24 beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen 14 Stellungnahmen ein. Dem Gemeinderat wurden die Stellungnahmen vorgetragen.

Keine Stellungnahme abgegeben haben folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen:

- Landratsamt Altötting, SG 22 – Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Altötting, Abteilung 7 – Gesundheitsamt
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Mühldorf am Inn
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Markt Markt

- Gemeinde Haiming
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz Kreisgruppe Altötting
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Verbund Innkraftwerke GmbH

Somit wird von diesen Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Fachstellen deren Einverständnis mit der Planung angenommen.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 06.11.2025
- Regionaler Planungsverband Südostbayern Geschäftsstelle Region 18 vom 01.12.2025
- Landratsamt Altötting, SG 53 – Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau vom 03.11.2025
- Landratsamt Altötting, SG 52 – Tiefbau vom 04.11.2025
- Landratsamt Altötting, SG 52 – Hochbau vom 10.11.2025
- Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 21.11.2025
- Kreisheimatpflegerin Renate Heinrich vom 06.11.2025

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme abgegeben:

**Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 05.11.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Wir bedanken uns für die Rücksichtnahme auf die bodendenkmalpflegerischen Belange.

Der Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ausreichend.

Im Bereich der Ausgleichsfläche Flstnr. 22 Gmk. Schützing befindet sich das Bodendenkmal D-1-7742-0063 „Körpergräber des frühen Mittelalters sowie Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“. Bodeneingriffe in diesem Bereich unterliegen der Erlaubnispflicht nach Art. 7 BayDSchG.

Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich der Ausgleichsfläche Flstnr. 22 Gmk. Schützing ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

***Abwägung:***

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege verweist auf das Bodendenkmal im Bereich der Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 22, Gemarkung Schützing.

Auf der Ausgleichsfläche sind keine Pflanzmaßnahmen vorgesehen nur eine Ansaat auf vorbereitetem Saatbett. Aus diesem Grund erfolgen nur sehr oberflächennah Eingriffe mit einer Tiefe von ca. 20 - 30 cm. Somit bestehen keine Eingriffe in das vorhandene Bodendenkmal. Unter Ziffer 8 der Festsetzungen durch Text des Bebauungsplans wird jedoch folgender Absatz redaktionell ergänzt:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich der Ausgleichsfläche ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

**Bayernwerk Netz GmbH vom 01.12.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Mit dem Schreiben vom 23. Dezember 2022, TOEP – Du 7027, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: [www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html](http://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html)

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

***Abwägung:***

Die Stellungnahme des Energieversorgers wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Die Bayernwerk Netz GmbH verweist auf die Aussagen aus der Stellungnahme vom 23.12.2022 zum Vorentwurf. Die hier aufgeführten Punkte wurden bereits in der Planung berücksichtigt.

Des Weiteren verweist die Bayernwerk Netz GmbH auf die Festlegungen zum Netzanschluss im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie auf die Auskünfte der Lage von betriebenen Versorgungsanlagen. Dies nimmt die Gemeinde zur Kenntnis.

**Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 17.11.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange zur im Betreff genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**1. Fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen**

**1.1 Grundwasser**

**1.1.1 Grundwasser**

Im Bereich der geplanten Anlagen muss mit hohen Grundwasserständen gerechnet werden.

Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

Eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern sind aus Gründen des Allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen sollten.

Hier sind andere Materialien (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) oder andere grundwasserneutrale Gründungsverfahren zu verwenden. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der in der Regel großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist von einem nennenswerten Stoffeintrag ins Grundwasser mit Gefährdung seiner natürlichen Organismen auszugehen.

**Dieser Punkt ist im 8-Plan berücksichtigt (Festsetzungen unter Ziffer 3.4)**

Aus Sicht des Grundwasserschutzes sind Trockentransformatoren oder esterbefüllte Öltransformatoren mit entsprechenden Auffangwannen zu bevorzugen.

## **1.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation**

### 1.2.1 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu beachten.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und in eigener Zuständigkeit Vorkehrungen zur Schadensreduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

### 1.2.2 Oberflächengewässer

Südlich des Planungsbereichs verläuft ein Bach, der auch als Fischaufstiegsgewässer für die Staustufe Stammham dient. Von diesem geht keine Überflutungsgefahr für den Planungsbereich aus.

Ein Stück nördlich des Planungsbereichs verläuft ein Entwässerungsgraben. Auch von diesem geht keine Überflutungsgefahr für den Planungsbereich aus.

Wir weisen darauf hin, dass für Anlagen, die sich im 60-m Bereich von der Uferlinie des Inns befinden, eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich ist.

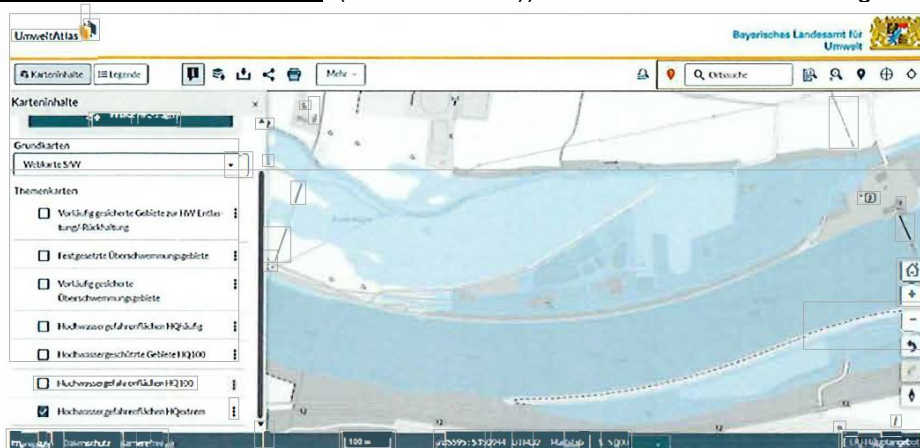
### 1.2.3 Lage im faktischen / ermittelten Überschwemmungsgebiet HQ100

Durch Rückstau aus dem Inn in den Entwässerungsgraben sind die Vorlandflächen bei einem hundertjährigen Hochwasser HQ 100 des Inn teilweise großflächig überflutet.

**Der Planungsbereich selbst ist davon jedoch nicht betroffen.**

### 1.2.4 Lage im ermittelten Überschwemmungsgebiet bei Extremhochwasser (HQ<sub>extrem</sub>)

Der Planungsbereich ist gemäß den Daten aus dem „UmweltAtlas Bayern“ (siehe Internet [www.umweltatlas.bayern.de](http://www.umweltatlas.bayern.de) (Stand 11/2025)) bei HQ<sub>extrem</sub> von Überflutung betroffen.



Eine zusätzliche bauliche Entwicklung in diesen Bereichen kann das Gefährdungs- und Schadpotential bei Hochwasserereignissen erhöhen.

Wir weisen darauf hin, dass bei  $HQ_{\text{extrem}}$  Wassertiefen in einer Größenordnung von bis zu 0,5 m auftreten können.

Deshalb empfehlen wir dringend in den Überschwemmungsflächen des  $HQ_{\text{extrem}}$  eine hochwasserangepasste Bauweise.

### **1.3 Abwasserentsorgung**

#### 1.3.1 Schmutzwasser

Siehe Begründung Nr. 7.3.2: Es fällt kein Schmutzwasser an.

Mit Punkt 3.5 - Reinigung der Module - der Festsetzungen besteht Einverständnis.

#### 1.3.2 Niederschlagswasser

Mit Pkt. 7.3.2 der Begründung besteht Einverständnis.

### **1.4 Altlastenverdachtsflächen**

In der Bauleitplanung sollen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden sowohl im Flächennutzungs- als auch im Bebauungsplan gekennzeichnet werden (§5 Abs. 3 Nr. 3, §9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. kann beim Landratsamt Altötting eingeholt werden.

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.

Das Landratsamt Altötting erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

#### **Abwägung:**

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan wie folgt gewürdigt:

#### zu 1.1.1 Grundwasser

Im Planungsgebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Aus diesem Grund wurden in den Festsetzungen durch Text unter Ziffer 3.4 Aussagen zur Ständerkonstruktion getroffen. Das WWA sieht diese Aussagen als ausreichend an. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Grundwasserschutzes Trockentransformatoren oder esterbefüllte Öltransformatoren mit entsprechenden Auffangwannen zu bevorzugen sind. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Planungskarte unter den Hinweisen durch Text ergänzt.

#### zu 1.2.1 Starkniederschläge

Die Hinweise bezüglich möglicher Auswirkungen durch Starkniederschläge ergehen zur Kenntnis und werden bei der Bauausführung berücksichtigt.

#### zu 1.2.2 Oberflächengewässer

Der Hinweis der Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Anlagengenehmigung nach Art. 20 Bayerisches Wassergesetz für Anlagen, die sich im 60 m Bereich von der Uferlinie des Inns befinden, ergeht zur Kenntnis und wird bei der Bauausführung berücksichtigt. Das Planungsgebiet befindet sich jedoch mind. 70 m von der Uferlinie entfernt.

#### zu 1.2.3 Lage im faktischen / ermittelten Überschwemmungsgebiet $HQ_{100}$ :

Der Hinweis, dass das Planungsgebiet nicht betroffen ist vom Rückstau aus dem Inn in den Entwässerungsgraben bei  $HQ_{100}$ , ergeht zur Kenntnis.

#### zu 1.2.4 Lage im ermittelten Überschwemmungsgebiet bei Extremhochwasser:

Das Planungsgebiet liegt nahezu komplett innerhalb der Hochwassergefahrenfläche  $HQ_{\text{extrem}}$ . Das WWA empfiehlt hier eine hochwasserangepasste Bauweise. Diese Aussagen ergehen zur Kenntnis und werden bei der Bauausführung beachtet. Die Ausführung der Module erfolgt in aufgeständerter Form mit einer Modulunterkante von 80 cm über Geländekante. Somit entstehen keine Probleme für den Wasserabfluss bzw. es erfolgt keine Verkleinerung des Retentionsraumes.

#### Zu 1.3 Abwasserentsorgung

Mit den Aussagen zum Schmutzwasser und zum Niederschlagswasser in den Festsetzungen durch Text sowie in der Begründung besteht seitens des WWA Einverständnis.

Zu 1.4 Altlastverdachtsflächen

Aus derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altlasten- bzw. Altlastverdachtsflächen im Planungsgebiet bekannt. Sollten während der Baumaßnahme Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen. Diese Aussagen werden zur Kenntnis genommen und sind bereits in der Begründung unter Ziffer 5.2.3 Altlasten aufgeführt.

**Landratsamt Altötting, SG 51 – Bauleitplanung, Bauaufsicht und Wohnungsbau vom 17.11.2025**

**Flächennutzungsplan:**

Verfahrensvermerke:

Es unterschreibt der „1. Bürgermeister“, nicht „1. Bürgermeisterin“.

**Bebauungsplan:**

1) Verfahrensvermerke:

Der Punkt 7 ist zu streichen, da der Bebauungsplan keiner Genehmigung bedarf.

2) Batteriespeicher:

Um die Zulässigkeit von möglicherweise künftig erforderlichen Batteriespeicheranlagen sicherzustellen, wäre ggf. in der Festsetzung unter B) Nr. 1.1 eine entsprechende Ergänzung/Konkretisierung zu treffen.

Auch die Größe der zulässigen Grundfläche wäre hier ggf. festzusetzen.

Die aktuelle Festsetzung lässt Batteriespeicher zwar zu, jedoch nur als Nebenanlage, welche für den Betrieb (der PV-Anlage) erforderlich ist.

Weitere Informationen dazu im Energie-Atlas-Bayern unter

[https://www.energieatlas.bayern.de/thema\\_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/bauplanungsrechtliche-zulaessigkeit](https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/bauplanungsrechtliche-zulaessigkeit). Insbesondere wird auf Punkt 3 der Vollzugshinweise des StMB vom 12.02.2025 verwiesen.

3) Festsetzung zu „Ansaat“ im SO III:

Die Festsetzung unter B) Nr. 4.1 geht ins Leere, da es das „SO III“ nicht mehr gibt. Der Widerspruch ist aufzulösen.

4) Artenschutz – Verweis auf „saP“:

Die Formulierung „in der Anlage“ unter B) 6. sollte gestrichen werden, da hier irreführend. Es wird empfohlen die „saP“ hier vollständig zu zitieren (Verfasser und Datum sollten zusätzlich genannt werden). Das Dokument „saP“ sollte als Anlage der Begründung aufgenommen werden.

5) Ausgleichsflächenplan:

Der separat übermittelte Ausgleichsflächenplan sollte der Begründung als Anlage beigefügt werden.

6) Begründung:

Unter Nr. 6.2 (Seite 15) ist der aktuelle Planungsstand nicht berücksichtigt. Insbesondere wird die gestrichene Fläche für „Photovoltaikanlage III“ noch genannt.

**Abwägung:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – SG 51 wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

**Flächennutzungsplan:**

zu Verfahrensvermerke

Die Verfahrensvermerke werden entsprechend angepasst.

**Bebauungsplan:**

Zu 1) Verfahrensvermerke

Der Punkt 7 der Verfahrensvermerke wird ersatzlos gestrichen.

Zu 2) Batteriespeicher

Um die Zulässigkeit von möglicherweise künftig erforderlichen Batteriespeicheranlagen zu konkretisieren wird die Festsetzungen durch Text Nr. 1 Art der baulichen Nutzung wie folgt angepasst:

Zulässig ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikmodulen einschließlich Aufständern und die Errichtung von Anlagen zur Speicherung und Abgabe von elektrischer

Energie (BESS) sowie der Zweckbestimmung des Sondergebietes unmittelbar dienenden Nebenanlagen zu Erzeugung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie.

Die Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie können die Energie aus dem öffentlichen Netz beziehen und abgeben. Ein baulicher, technischer oder funktionaler Zusammenhang der Speicher zu anderen Anlagen zu Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie, insbesondere den Stromerzeugungsanlagen, ist nicht notwendig.

Auf die Festsetzung der Grundfläche möglicher Batteriespeicher wird verzichtet, da die Batteriespeicher innerhalb der Baugrenzen zu errichten sind.

#### Zu 3) Festsetzung Ansaat im SO III

Die Festsetzung Nr. 4.1 wird ersatzlos gestrichen.

#### Zu 4) Artenschutz – Verweis auf saP

Unter der Festsetzung Nr. 6 wird der Verweis auf die saP dahingegen geändert, dass der Verfasser und das Datum (Umwelt-Planungsbüro Dipl. Ing. (FH) \*\*\*, Stand: 01.08.2025) genannt wird. Die saP wird als Anlage 1 zu den Unterlagen aufgeführt.

#### Zu 5) Ausgleichsflächenplan

Der Ausgleichsflächenplan wird als Anlage 2 zu den Unterlagen aufgeführt.

#### Zu 6) Begründung

In der Ziffer 6.2 Nutzungskonzept der Begründung werden die Aussagen zum SO III ersatzlos gestrichen. Die weiteren Angaben werden mit dem aktuellen Planstand abgeglichen und ggfs. angepasst.

### **Landratsamt Altötting, Abteilung 2 – Bodenschutz vom 31.10.2025**

#### Hinweis Perfluorooctansäure (PFOA):

Die räumliche Verteilung von PFOA im Landkreis Altötting wurde durch die im Jahr 2018 abgeschlossene Detailuntersuchung ermittelt. Die Ermittlung des Belastungsgebietes erfolgte dabei anhand des Stufe 1-Wertes von 0,1 µg/l, welcher in den „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (Fassung vom April 2017) definiert wurde.

Auch wenn das Planungsgebiet nicht in dem ursprünglich ermittelten PFOA-Belastungsgebiet liegt ist darauf hinzuweisen, dass durch eine Änderung in der PFOA-Analytik sowie der Zuordnungswerte für die Verwertung von PFOA-haltigem Bodenaushub durch das Landesamt für Umwelt im Juli 2022 nicht ausgeschlossen werden kann, dass bodenschutz- und abfallrechtlich relevante PFOA-Konzentrationen auch außerhalb des ermittelten Belastungsgebiets vorliegen können.

#### ***Abwägung:***

Die Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Abt. 2 Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Das Landratsamt Altötting Abt. Bodenschutz verweist darauf, dass das Planungsgebiet nicht in dem ursprünglich ermittelten PFOA-Belastungsgebiet liegt, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass bodenschutz- und abfallrechtliche relevante PFOA-Konzentrationen auch außerhalb des ermittelten Belastungsgebietes vorliegen können. Diese Aussagen ergehen zur Kenntnis und werden in den Hinweisen durch Text im Bebauungsplan mitaufgenommen.

### **Landratsamt Altötting, SG 22 – Untere Immissionsschutzbehörde vom 03.11.2025**

Grundsätzlich zählen Anlagen, die die natürliche Beleuchtungssituation wesentlich ändern, zu den Emissionsquellen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Entsprechend wird auch anerkannt, dass Lichtimmissionen durch Reflexion natürlicher Lichtquellen schädliche Umwelteinwirkungen sowie Belästigungen darstellen können (z.B. Bayrischer Verwaltungsgerichtshof, Aktenzeichen 15 CS 06.2933).

Durch die Wechselrichter und Trafoanlagen sind Lärmemissionen nicht auszuschließen. Daher ist bei der Planung darauf zu achten, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen an den umliegenden Immissionsorten auftreten können. Die entsprechenden Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der TA Lärm sind zu gewährleisten.

Nach dem LAI-Papier (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen) brauchen Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden.

Nach dem LAI-Papier sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind, als kritisch hinsichtlich der Blendwirkung zu betrachten. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.

Innerhalb dieses Abstandes befinden sich keine Immissionsorte. Das der Kläranlage zugehörige Gebäude auf der Flurstücknummer 425 der Gemarkung Stammham könnte unter Umständen von Blendwirkungen betroffen sein.

Sofern sich die Trafos innerhalb des Plangebietes befinden, kann aufgrund der großen Abstände zu Immissionsorten davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der TA Lärm sowie die Grenzwerte der 26. BImSchV bei den Immissionsorten eingehalten werden.

***Abwägung:***

Die Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – SG 22 wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Das Landratsamt AÖ Abteilung Immissionsschutz verweist auf mögliche Immissionen durch Lichtimmissionen durch Reflexionen sowie durch Lärmemissionen der Wechselrichter und Trafoanlagen. Aufgrund der Lage des Planungsgebietes mit großen Abständen zu Immissionsorten bzw. schutzwürdigen Nutzungen ist jedoch davon auszugehen, dass die entsprechenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Trafoanlagen werden innerhalb des Planungsgebietes aufgestellt. In dem der Kläranlage zugehörigen Gebäude halten sich keine Personen dauerhaft auf, dieses wird lediglich für Laboruntersuchungen des Abwassers genutzt.

**Regierung von Oberbayern vom 27.11.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 20.12.2022 zu o. g. Bauleitplanung Stellung genommen. Darin stellten wir fest, dass Erfordernisse der Raumordnung der Planung bei Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz sowie Natur und Landschaft nicht entgegenstehen.

Dem Abwägungsprotokoll ist zu entnehmen, dass eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden erfolgt. Aufgrund des Überschwemmungsgebiets HQ100 im Bereich der Teilfläche III im Nordosten des Plangebiets wird diese aus der Planung herausgenommen. Weitere Änderungen, die einen Einfluss auf das Ergebnis der landesplanerischen Bewertung haben, sind nicht ersichtlich.

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

***Abwägung:***

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Höheren Landesplanung wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Die Regierung verweist auf die Stellungnahme vom 20.12.2022 darin wurde festgestellt, dass die Erfordernisse der Raumordnung der Planung bei Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes sowie Natur und Landschaft nicht entgegenstehen. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden durch das Herausnehmen des Bereiches der Teilfläche III entgegengewirkt. Weitere Änderungen sind somit nicht notwendig.

Nach Abwägung vorstehender Stellungnahmen erfolgen die notwendigen, nachstehenden Beschlüsse.

**4.1.) Abwägungsbeschluss**

**Beschluss: Nr. 86/2025**

**einstimmig**

Der Gemeinderat beschließt, wie vorstehend dargelegt, die Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstigen Fachstellen.

**4.2.) Feststellungsbeschluss**

**Beschluss Nr. 87/2025**

**einstimmig**

Der Gemeinderat stellt, unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Abwägungsbeschlüsse, die Änderung des Flächennutzungsplanes auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 425 der Gemarkung Stammham in der Fassung vom 16.12.2025 fest.

**4.3.) Satzungsbeschluss**

**Beschluss Nr. 88/2025**

**einstimmig**

Der Gemeinderat beschließt, unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Abwägungsbeschlüsse, den Bebauungsplan Nr. 11 „SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Kläranlage“ in der Fassung vom 16.12.2025 als Satzung.

**5.) Bauangelegenheiten:**

*Es wurden 3 Bauangelegenheiten behandelt*

**6.) Zuschussanträge:**

**6.1.) Antrag MdB \*\*\* auf Zuschuss für die Anschaffung eines Multifunktionsanhängers für den THW-Ortsverband Altötting**

Mit Schreiben vom 17.11.2025 bittet MdB \*\*\* nach entsprechender Erläuterung um einen Zuschuss Anschaffung eines Multifunktions-Anhängers für den THW-Ortsverband Altötting. Das Schreiben wurde den GR-Mitgliedern vorab zur Kenntnis gebracht.

Bgm. \*\*\* hat beim THW-Kreisverband nähere Informationen erfragt; diese wurden nachgereicht. Demnach belaufen sich die Kosten für den Anhänger auf **ca. 60.000 €**, wobei bislang von nur 3 Kommunen Rückmeldungen erstattet wurden. Aktuell gibt es Spenden in Höhe von **ca. 2.000 €**. Eine Bezuschussung durch den Bund ist für diese Anschaffung nicht vorgesehen.

Bgm. \*\*\* stellt den Antrag zur Diskussion.

GR \*\*\* schlägt einen Betrag in Höhe von **500 €** vor; GR \*\*\* schlägt einen Betrag in Höhe von **1.500,00 €** vor und GR \*\*\* schlägt einen Betrag in Höhe von **1.000,00 €** vor.

Bgm. \*\*\* lässt über die vorgebrachten Beträge abstimmen. Zunächst wird über den weitestgehenden Vorschlag von GR \*\*\* mit Höhe von **1.500,00 €** abgestimmt.

**9 : 3**

*(dagegen: 3. Bgm. \*\*\*, GR \*\*\*, GR \*\*\*)*

Im Anschluss wird der Vorschlag von GR \*\*\* mit Höhe von **1.000,00 €** aufgegriffen und auch darüber abgestimmt.

**3 : 9**

*(dafür: 3. Bgm. \*\*\*, GR \*\*\*, GR \*\*\*)*

Danach ergeht folgender

**Beschluss Nr. 92/2026**

Das Gremium spricht sich mehrheitlich für den Vorschlag von GR \*\*\* aus und gewährt einen Zuschuss in Höhe von **1.500,00 €**.

**6.2.) Verein „donum vitae“ für die Vereinsarbeit (Schwangerenberatung u.a.) in 2026**

Mit Schreiben vom 03.11.2025 bittet der Verein „donum vitae“ in Bayern (Schwangerenberatung) um einen Zuschuss für die Vereinsarbeit in 2026. In den Vorjahren wurde jeweils ein Betrag in Höhe von **100 €** zur Verfügung gestellt.

Bgm. \*\*\* schlägt vor, diesen Betrag auch wieder für 2026 zu genehmigen.

**Beschluss Nr. 93/2026**

**einstimmig**

Diesem Vorschlag schließt sich der Gemeinderat an.

**6.3) Beratung u. Beschluss zur Höhe des Zuschusses an die Kath. Pfarrkirchenstiftung zur Sanierung/Erneuerung von Epitaphen im Kirchenfriedhof**

Mit Schreiben vom 28.06.2024 beantragte GRin \*\*\* einen Zuschuss für die Sanierung der Epitaphen im Kirchenfriedhof. Das Gremium sprach sich grundsätzlich für die Gewährung eines Zuschusses aus. Die Höhe des Zuschusses wurde aufgrund einer noch fehlenden Kostenzusammenstellung nicht festgelegt.

In der Sitzung vom 14.10.2025 wurden dem Gemeinderat bereits eingegangenen Rechnungen durch den Steinmetz in Höhe von insgesamt **5.324,51 €** vorgelegt (*Epitaphe Fam. \*\*\*: 2.108,32 €, Epitaphe Fam. \*\*\* 2.372,48 €, Epitaphe Fam. \*\*\* 843,71 €*).

Die Rechnungen wurden durch die Gemeinde beglichen. Die bisher eingegangenen Spenden belaufen sich auf insgesamt **1.000,00 €**. Geforderte Spendenquittungen wurden durch die Verwaltung ausgestellt.

Bgm. \*\*\* stellt den Antrag von GRin \*\*\* bzgl. der Höhe des Zuschusses zur Diskussion. 2. Bgm. \*\*\* schlägt vor, die Differenz der gestellten Rechnungen in Höhe von 4.324,51 € zu übernehmen.

GR \*\*\* erkundigt sich, ob auch Hinterbliebene von bereits sanierten Epitaphen angeschrieben wurden.

GR \*\*\* informiert, dass entweder keine Nachfahren mehr leben oder die Hinterbliebenen bis zu ihrem Schreiben an sie nicht wussten, dass eine Verwandtschaft besteht. Des Weiteren erläutert GR \*\*\*, dass weitere Sanierungen erst nach Spendeneingang stattfinden werden.

Danach ergeht folgender Beschluss:

**Beschluss Nr. 94/2026**

**9 : 3**

(*dagegen: 1. Bgm. \*\*\* , GR \*\*\* , GR \*\*\**)

Der Gemeinderat spricht sich mehrheitlich für die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von **4.324,51 €** als Differenz zwischen eingegangenen Spenden in Höhe von **1.000 €** und der Gesamtrechnung für die Erneuerung der Schriften an den Grabtafeln im Kirchenfriedhof aus.

Beauftragte Firmen werden aufgefordert, Rechnungen hinsichtlich Sanierung / Erneuerung der Epitaphen im Kirchenfriedhof der Kirchenstiftung als Eigentümer der sanierten Tafeln in Rechnung zu stellen.

**6.4.) „Frauen helfen Frauen e.V.“ Burghausen auf Zuschuss für die Beratung u. Prävention bei sexueller Gewalt für 2026**

Mit Schreiben vom 13.11.2025 bittet der Verein „Frauen helfen Frauen“ Burghausen, um einen Zuschuss für die Beratung und Prävention bei sexueller Gewalt in 2026. In den Vorjahren wurde jeweils ein Betrag in Höhe von **100 €** zur Verfügung gestellt.

Bgm. \*\*\* schlägt vor, diesen Betrag auch wieder für 2026 zu genehmigen.

**Beschluss Nr. 95/2026**

**einstimmig**

Diesem Vorschlag schließt sich der Gemeinderat an.

**6.5.) „Frauen helfen Frauen e.V.“ Burghausen auf Zuschuss für das Frauenhaus Burghausen für 2026**

Mit Schreiben vom 13.11.2025 bittet der Verein „Frauen helfen Frauen“ Burghausen, um einen Zuschuss für das Frauenhaus in 2026. In den Vorjahren wurde jeweils ein Betrag in Höhe von **100 €** zur Verfügung gestellt.

Bgm. \*\*\* schlägt vor, diesen Betrag auch wieder für 2026 zu genehmigen.

**Beschluss Nr. 96/2026**

**einstimmig**

Diesem Vorschlag schließt sich der Gemeinderat an.

### **6.6.) Suchthilfe „die brücke“ Burghausen e.V. für die Vereinsarbeit**

Mit Schreiben vom 10.12.2025 bittet die Suchthilfe Burghausen e.V. um eine Spende für die Vereinsarbeit in 2026. Zuletzt wurde auf Antrag eine Spende in Höhe von **100,00 €** gewährt. Bgm. \*\*\* schlägt vor, diesen Betrag auch für 2026 wieder zur Verfügung zu stellen.

**Beschluss Nr. 97/2025**

**einstimmig**

Diesem Vorschlag schließt sich der Gemeinderat an.

### **7.) Wünsche u. Anträge**

#### Übersicht eingegangene Spenden

GR \*\*\* bittet um eine Übersicht der bis dato eingegangenen Anträge auf Spenden.

Bgm. \*\*\* leitet diese Bitte an die Kämmerei zur Erledigung weiter.

#### Vorschlag Kiosk

GRin \*\*\* informiert, dass in Perach ein Kiosk bereits durch ILE finanziert wurde.

Bgm. \*\*\* erkundigt sich.

#### Beschädigtes Bankett

GRin \*\*\* spricht an, dass bei der Haunreiterstraße (rechte Seite) das Bankett beschädigt und noch zu reparieren ist.

Bgm. \*\*\* leitet die Information weiter.

#### Fehlende Straßenstempeln

GR \*\*\* wirft ein, dass in der Bachstraße die Straßenstempeln nach wie vor fehlen.

Bgm. \*\*\* erkundigt sich hierzu.

#### PV-Anlage Sportplatz

GR \*\*\* erkundigt sich nach dem aktuellen Stand bzgl. PV-Anlage / Speicher am Sportplatz.

Bgm. \*\*\* spricht an, dass bis dato keine Entscheidung des TSV getroffen wurde und somit auch keine Rückmeldung erfolgt ist.

#### Jugendbürgerversammlung 2026

GR \*\*\* spricht an, dass eine Jugendbürgerversammlung nach Möglichkeit in 2026 und ggf. vor der Bürgerversammlung stattfinden sollte.

.....  
Lehner, 1. Bürgermeister

.....  
Schriftführer

*Beginn: 19:00 Uhr*

*Ende: 19:58 Uhr*